



**KANTON
URI**

Prämienverbilligung 2012

**Einsendeschluss:
30. April 2012**

Informationen - Berechnungshilfe

Allgemeines

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen oder das Vermögen der Versicherten. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Die Prämienverbilligung soll bei den in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflege-Grundversicherung vermindern.

Prämienverbilligungen sind kantonale Finanzierungshilfen, auf die bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Die Prämienverbilligungen werden aus dem Ertrag der Mehrwertsteuer und aus allgemeinen Mitteln des Kantons Uri finanziert.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Berechnung im Einzelfall sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement über die Prämienverbilligung (RB 20.2213) massgebend.

Wer hat Anspruch auf Prämienverbilligung?

Anspruch auf Prämienverbilligung haben grundsätzlich alle Personen, wenn sie:

- der Versicherungspflicht gemäss KVG unterstehen;
- am 1. Januar 2012 im Kanton Uri steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben; und
- die übrigen Voraussetzungen des kantonalen Reglements über die Prämienverbilligung erfüllen.

Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Bei Personen unter 25 Jahren, die in **Erstausbildung** stehen und bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, wird der Anspruch auf Prämienverbilligung gemeinsam mit den Eltern berechnet. Als Abschluss einer Erstausbildung gilt ein Lehrabschluss, Diplomabschluss, nicht aber ein Maturaabschluss. Eine Zweitausbildung oder Weiterbildung berechtigt zu einem eigenen Anspruch (eigenes Antragsformular).

Wer erhält "automatisch" ein Antragsformular?

Alle Steuerpflichtigen, die aufgrund von Vorberechnungen anhand der zur Verfügung stehenden Steuerdaten voraussichtlich einen Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben, erhalten Ende Februar 2012 ein persönlich adressiertes Antragsformular zugestellt.

Wer muss selber ein Antragsformular anfordern?

Personen, die trotz voraussichtlichem Anspruch auf Prämienverbilligung bis Mitte März 2012 kein Antragsformular erhalten haben, können bei der Gemeindeverwaltung am Wohnort oder direkt beim Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, ein Antragsformular abholen oder anfordern.

Das Antragsformular ist bis spätestens **30. April 2012** beim Amt für Gesundheit einzureichen.

Wer muss kein Formular ausfüllen?

Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV erhalten, müssen **keinen** Antrag auf Prämienverbilligung einreichen. Zusammen mit der Ergänzungsleistung wird die vom Bund festgelegte kantonale Durchschnittsprämie ausbezahlt.

Bei Personen und Familien, die durch die Sozialhilfe unterstützt werden, stellt der zuständige Sozialdienst den Antrag auf Prämienverbilligung. Die Auszahlung der vollen Richtprämie erfolgt an den entsprechenden Sozialdienst.

Welche finanziellen Verhältnisse sind massgebend?

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung bilden die Steuerwerte der definitiven Steuerveranlagung 2010. Falls die jüngste rechtskräftige Steuerveranlagung um mindestens 25 % von den verwendeten Steuerzahlen abweicht, kann eine Neuberechnung der Prämienverbilligung beantragt werden.

Bei Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, wird 75 % des quellensteuerpflichtigen Einkommens 2011 angerechnet.

Welche Richtprämien gelten?

Der Regierungsrat hat für das Jahr 2012 folgende Richtprämien festgelegt:

- Erwachsene (Jahrgang 1986 und älter) Fr. 3'050.–
- junge Erwachsene (Jahrgang 1987–1993) Fr. 2'500.–
- Jugendliche/Kinder (Jahrgang 1994–2011) Fr. 1'000.–

Auszahlung

Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt in der Regel im Verlauf des Jahres 2012 bargeldlos in einem Betrag. Bei ausstehenden Prämien können Krankenkassen die Auszahlung der Prämienverbilligung an sich beantragen.

Prämienverbilligungsbeiträge unter Fr. 50.-- werden nicht ausbezahlt.

Neuberechnung bei veränderten Verhältnissen

Änderungen der finanziellen und/oder familiären Verhältnisse werden in der Regel auf Antrag der versicherten Person ab dem Datum des Ereignisses berücksichtigt.

Auskunft

Bei Fragen wenden Sie sich an das Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Die Sachbearbeiterinnen stehen Ihnen gerne zur Verfügung.


Telefon 041 875 22 42
Telefax 041 875 21 54
E-Mail praemienverbilligung@ur.ch
Homepage www.ur.ch/praemienverbilligung

Berechnung der Prämienverbilligung

Im Internet unter www.ur.ch/praemienverbilligung ist ein Berechnungsformular aufgeschaltet. Damit lässt sich die Prämienverbilligung auf einfache Art selber berechnen.

a) Einkommensberechnung gemäss Steuerveranlagung 2010:

(Code auf Steuerveranlagung)

100-168	Einkünfte (ohne Einkünfte aus Liegenschaften) zuzügl. Rentenabzüge aus Vorsorge		+
180	Mietwert der eigenen Wohnung	+	
182	Miet- und Pachtzinseinnahmen	+	
183	Ertrag aus Wohnrecht/Nutzniessung	+	
	Zwischentotal		
246	Liegenschaftsunterhalt	-	
250	Schuldzinsen	-	
	Liegenschaftsertrag/-verlust (Liegenschaftsertrag wird aufgerechnet)		+
201-238	Berufskosten		-
254-256	Unterhaltsbeiträge		-
316	Krankheits- und Unfallkosten		-
318	Behinderungsbedingte Kosten		-
	Massgebende Nettoeinkünfte		
480	steuerbares Vermögen		
	Vermögensanteil 15 %		+
	Prämienverbilligungs-Einkommen			

Übertragen in blaues
Feld auf Seite 7 !!

b) Prämienverbilligung:

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn das anrechenbare Prämientotal höher ist als 8 % des Prämienverbilligungs-Einkommens (PV-Einkommen).

<u>Familienzusammensetzung</u>	<u>Richtprämie</u>	<u>anrechenbare Prämie</u>	<u>Prämienverbilligung</u>
..... Erwachsene	à Fr. 3'050	Fr.	
..... junge Erwachsene	à Fr. 2'500	Fr.	
..... junge Erw. in Ausbildung	à Fr. 2'500	Fr. 50%	Fr. 50%
..... Kinder	à Fr. 1'000	Fr. 50%	Fr. 50%
		<u>Fr.</u>	
Prämienverbilligungs-Einkommen	Fr.		
abzüglich Selbstbehalt von	8 %	- Fr.	
Prämienverbilligung nach Selbstbehalt			+ Fr.
Prämienverbilligung 2012			<u><u>Fr.</u></u>

Bis zu einem PV-Einkommen von Fr. 100'000.– werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt.

Prämienverbilligungsbeiträge unter Fr. 50.-- werden nicht ausbezahlt.